

Förderrichtlinie der Elena Bleß – Stiftung

Die Elena Bleß-Stiftung kann jeweils auf Beschluss des Vorstandes fördern:

1. Berufspraktika von Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen aus Deutschland in anderen europäischen Ländern oder aus diesen Ländern in Deutschland unter den folgenden Voraussetzungen:
 - i. Vollständig ausgefüllter Stipendienantrag, der rechtzeitig (in der Regel mindestens vier Wochen) vor Beginn des Berufspraktikums bei der Elena Bleß - Stiftung eingeht
 - ii. Stipendiansanwärter/in ist Schüler/in einer allgemeinbildenden Schule
 - iii. Befürwortung durch die Schule
 - iv. Dauer max. 4 Wochen
 - v. Praktikumsbetrieb in einem europäischen Land (geographisches Europa) und Unterkunft bei Antragstellung vorhanden

Zur Bewertung werden insbesondere herangezogen:

- i. Berufspraktische Tätigkeit; Einbeziehung in die Tätigkeiten des Betriebes bzw. der Einrichtung
 - ii. Keine Fördermöglichkeit durch Erasmus+ (d.h. keine berufsbildende Schule), keine Fördermöglichkeit durch das Deutsch-Französische Jugendwerk (d.h. Praktikumsdauer unter vier Wochen, in der Regel Stipendiat unter 18 Jahre alt)
 - iii. Eigene oder von der Schule unterstützte Suche eines Praktikumsbetriebes (d.h. möglichst keine kommerziellen Anbieter)
2. Schüleraustauschvorhaben für Schülerinnen und Schüler von Schulen, mit denen die Stiftung kooperiert und von ausländischen Schulen, mit denen die kooperierenden Schulen Austauschvorhaben realisieren, unter folgenden Bedingungen:

A) sofern nur ein Schüler/eine Schülerin sich im Ausland aufhalten soll:

- i. Befürwortung durch die Schule
- ii. In einem europäischen Land (geographisches Europa)
- iii. Keine Beteiligung eines kommerziellen Anbieters
- iv. ein Gegenbesuch eines Schülers/einer Schülerin der Gastfamilie ist nicht zwingend; sollte er erfolgen, kann dieser ebenfalls gefördert werden
- v. Dauer maximal 8 Wochen, im Regelfall nicht mehr als 2 Wochen

B) sofern mehrere Schüler/innen am Austausch beteiligt sind:

- i. Voraussetzungen wie unter A) und zusätzlich:
- ii. Austausch von der Schule in Deutschland oder im Partnerland organisiert
- iii. für einzelne Schüler/innen, die nach Bestätigung durch den Lehrers/die Lehrerin Unterstützung benötigen
- iv. oder für Programmpunkte des gesamten Austausches von besonderer pädagogischer Bedeutung oder solche, ohne die der Austausch nicht realisierbar wäre

Für einen Besuch einer Schülergruppe der Partnerschule gelten die gleichen Regelungen.